



Wallonie

Service public
de Wallonie

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

GDO3 – Generaldirektion Landwirtschaft, Naturre Ressourcen und Umwelt

Abteilung für Landwirtschaft

Direktion der Rechte und der Quoten

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ANTRAG AUF ZUGANG ZUR REGIONALRESERVE
IN 2017**

im Rahmen der Verordnung (CE) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom
17. Dezember 2013

*Diese Anleitung hat für die Landwirte nur einen Auslegungs- und informativen Wert. Sie ist hinsichtlich der
Rechte und Pflichten, die sie angibt, für die Verwaltung keineswegs verbindlich.*

Achtung neu!

Dieses Formular enthält ebenfalls **den Antrag zu weiteren Referenzen zu weiblichen Fleischrindern im Rahmen des Baus eines neuen Stalls** für Erzeuger, die von der Produktion von Tierfleisch betroffen sind. Bitte beziehen Sie sich in diesem Rahmen auf Abschnitt 2 dieser Mitteilung.

Rechte und/oder Referenzen von Fleischrindern aus der Reserve können unter bestimmten Bedingungen gewilligt werden. Sie können AUSSCHLIESSLICH mittels des zu diesem Zweck standardisierten Formulars eine Zuweisung von Rechten und/oder Referenzen aus der Reserve erhalten.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist per Einschreiben zu richten an:

Direktion der Rechte und Quoten

îlot Saint-Luc, Chaussée de Louvain, 14

B-5000 Namur

spätestens zum 28. April 2017 (das Postdatum ist maßgebend)

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die vorgelegten Belege die Verwaltung zufriedenstellen müssen.

Ausschließlich in den folgenden Fällen kann ein Antrag auf die Zuerkennung der Grundzahlungsrechte und/oder Referenzen aus der regionalen Reserve gestellt werden.

ABSCHNITT 1

REGIONALRESERVE DER GRUNDZAHLUNGSRECHTE

im Rahmen der Verordnung (CE) Nr. 1307/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom
17. Dezember 2013

TEIL I: ZUGANG FÜR JUNGE LANDWIRTE, DIE IHRE LANDWIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT BEGINNEN

Bedingungen

- Der antragstellende Landwirt muss sich frühestens am **1. Januar 2012** zum ersten Mal in der Leitung eines Betriebs installiert haben. Der Beginn der betreffenden Tätigkeit als Landwirt muss übereinstimmen, mit demselben Datum, mit den Änderungen der Angaben im Identifikationssystem der Landwirte der Abteilung für Landwirtschaft.
- Der antragstellende Landwirt muss **am 1. Januar 2017 höchstens 40 Jahre alt sein** (d. h. frühestens am 1. Januar 1977 geboren sein).
- Der antragstellende Landwirt erfüllt die **Ausbildungsvoraussetzungen**, die in der Tabelle auf Seite 3 aufgeführt sind (oder gleichwertige für Antragsteller, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen).
- Dem Landwirt ist nicht bereits aus demselben Grund der Zugang zur regionalen Reserve gewährt worden.

Im Fall einer Gemeinschaft natürlicher Personen erfüllt **mindestens eines** der Mitglieder die drei vorangestellten Bedingungen. Im Fall von juristischen Personen erfüllt **mindestens einer/s** der Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführer, der die Betriebsleitung hat, die drei vorausgehenden Bedingungen.

In beiden Fällen muss das Mitglied/der Direktor nachweisen, dass es/er den Betrieb konsolidiert oder konsolidiert hat und über diesen Betrieb eine wirksame und langfristige Kontrolle ausübt (siehe beizufügende Dokumente).

Achten Sie bitte darauf, dass diese Bedingungen identisch mit den zu erfüllenden Bedingungen sind, um Zahlungen zugunsten junger Landwirte zu erhalten.

Der Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, stellt den Antrag mit dem beigefügten Formular. Er autorisiert ebenso die Verwaltung, sich beim FÖD Finanzen zwecks Überprüfung des Anfangsdatums der landwirtschaftlichen Aktivität des(der) Antragstellers(Antragsteller) zu informieren.

Anfangssituation des Antragstellers und Zuerkennungsverfahren

- **Falls** der antragstellende Landwirt keine Ansprüche auf Basisprämie besitzt oder wenn die Anzahl der gewährten ABP geringer ist, als die 2017 deklarierte beihilfefähige Fläche:
 - **Er erhält** eine Anzahl an Rechten, die der 2017 ermittelten Fläche entspricht, sowie dem durchschnittlichen Einheitswert der Ansprüche auf Basisprämie in der wallonischen Region für das laufende Wirtschaftsjahr (d. h. 117,52 € im Jahre 2017).
- **Falls** der antragstellende Landwirt Ansprüche auf Basisprämie besitzt, deren **Einheitswert** unter dem durchschnittlichen Einheitswert der Ansprüche auf Basisprämie in der wallonischen Region für das laufende Wirtschaftsjahr 2017 liegt, d. h. 117,52 €:
 - **Er erhält** einen Betrag, der der Erhöhung der Differenz zwischen dem Einheitswert jedes einzelnen seiner Ansprüche auf Basisprämie (geringer als der regionale Durchschnitt) und dem durchschnittlichen Einheitswert der Grundzahlungsrechte in der Wallonischen Region für 2017 entspricht.

Diesem Formular sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

Kein Dokument muss beigefügt werden, sofern Sie die Zahlung „Junglandwirt“ 2017 über Ihre Flächenerklärung beantragt haben.

Die Bedingungen für den Zugang zur Reserve des Anspruchs auf Basisprämie für junge Landwirte, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen und die beizufügenden Nachweise sind die gleichen wie für den besagten Antrag auf Zahlung „Junglandwirte“.

TEIL II: ZUGANG FÜR LANDWIRTE, DIE DIE AUSÜBUNG EINER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT BEGINNEN

Bedingungen

- Der antragstellende Landwirt muss sich frühestens am **1. Januar 2015** zum ersten Mal in der Leitung eines Betriebs installiert haben. Der Beginn der betreffenden Tätigkeit als Landwirt muss übereinstimmen, mit demselben Datum, mit den Änderungen der Angaben im Identifikationssystem der Landwirte der Abteilung für Landwirtschaft;
- Der antragstellende Landwirt **darf in den** dem Beginn dieser Tätigkeit **vorausgehenden 5 Jahren keine landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt haben**.
 - Z.B.: Wenn Sie sich frühestens am 1. Januar 2015 installiert haben, dürfen Sie nach dem 1. Januar 2010 keine landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt haben.
- Der antragstellende Landwirt erfüllt die **Ausbildungsvoraussetzungen**, die in der Tabelle auf Seite 3 aufgeführt sind (oder gleichwertige für Antragsteller, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen).

ACHTUNG: Im Fall einer Gemeinschaft natürlicher Personen erfüllen alle Mitglieder die drei ersten Voraussetzungen. Im Fall juristischer Personen erfüllen alle Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführer, der die Betriebsleitung hat, die drei vorausgehenden Bedingungen.

Der Landwirt, der diese Bedingungen erfüllt, stellt den Antrag mit dem beigefügten Formular. Er autorisiert ebenso die Verwaltung, sich beim FÖD Finanzen zwecks Überprüfung des Anfangsdatums der landwirtschaftlichen Aktivität des(der) Antragstellers(Antragsteller) zu informieren.

Anfangssituation des Antragstellers und Zuerkennungsverfahren

- **Falls** der antragstellende Landwirt keine Ansprüche auf Basisprämie besitzt oder wenn die Anzahl der gewährten ABP geringer ist, als die 2017 deklarierte beihilfefähige Fläche:
 - **Er erhält** eine Anzahl an Rechten, die der 2017 ermittelten Fläche entspricht, sowie dem durchschnittlichen Einheitswert der Ansprüche auf Basisprämie in der wallonischen Region für das laufende Wirtschaftsjahr (d. h. 117,52 € im Jahre 2017).
- **Falls** der antragstellende Landwirt Ansprüche auf Basisprämie besitzt, deren **Einheitswert** unter dem durchschnittlichen Einheitswert der Ansprüche auf Basisprämie in der wallonischen Region für das laufende Wirtschaftsjahr 2017 liegt, d. h. 117,52 €:
 - **Er erhält** einen Betrag, der der Erhöhung der Differenz zwischen dem Einheitswert jedes einzelnen seiner Ansprüche auf Basisprämie (geringer als der regionale Durchschnitt) und dem durchschnittlichen Einheitswert der Grundzahlungsrechte in der Wallonischen Region für 2017 entspricht.

Diesem Formular sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

Außer, wenn sie bereits der Verwaltung übermittelt worden sind. In diesem Fall ist auf dem Formular der Rahmen zu präzisieren. (z. B.: Investitionsbeihilfe, Identifizierung, Beihilfe für junge Landwirte usw.):

- der Qualifikationsnachweis des neuen Landwirts, d. h.:
 - Kopie der Diplome, Bescheinigungen, Zeugnisse, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind (oder jeder andere von der Verwaltung angenommene Beleg);
 - zum Nachweis der Erfahrungsjahre (falls erforderlich), die Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder der Arbeitsvertrag; in deren Ermangelung die Stellungnahme des Einrichtungskomitees nach dessen Prüfung.

Übersichtstabelle der von allen Mitgliedern zu erfüllenden Schulungsbedingungen:

Diplome	Praktische Mindesterfahrung	Zeugnis einer nachsulischen Landwirtschafts ausbildung vom Typ B ***
Bioingenieur (Master) oder Agraringenieur; Diplomlandwirt (Baccalaureat)	nein	nein
CQ6** mit Landwirtschafts- oder Gartenbauorientierung und CESS (Hochschulreife)*	nein	nein
Technische CESS im Übergang zu agronomischen Wissenschaften	nein	nein
CESS oder CQ6 erhalten nach einer Landwirtschafts- oder Gartenbauausbildung	2 Jahre oder EK****	ja
Hochschulabschluss Typ langes Studium oder Typ kurzes Studium, erhalten nach einer "nicht landwirtschaftlichen" Ausbildung	2 Jahre oder EK	ja
CESS erhalten nach einer "nicht landwirtschaftlichen" Ausbildung	2 Jahre oder EK	ja
Keine Qualifizierung	5 Jahre (oder 3 Jahre + EK)	ja

* Zeugnis der Sekundarstufe II (anerkannt oder ausgestellt von einer staatlichen Jury)

** Qualifikationsnachweis des 6. Jahres der Sekundarstufe

*** Äquivalent des Kurs B = 150 Stunden nachschulischer Ausbildung oder
Ausbildungsnachweis des landwirtschaftlichen Erzeugers ausgestellt durch die
Deutschsprachige oder die Flämische Gemeinschaft.

**** EK = Einrichtungskomitees

TEIL III: UMSTRUKTURIERUNG IN 2017

- Der Landwirt, der nach einer Umstrukturierung (Enteignung, Bodenordnung ...) 2017 nicht so viele Hektare hat erklären können wie in 2016.

Nur die nachstehenden 3 Kategorien werden im Rahmen der Umstrukturierung berücksichtigt:

- Die Landwirte, die mindestens eine in die Referenzangaben integrierte Parzelle aufweisen, die nicht mehr zu bewirtschaften ist, weil sie **von einer der** folgenden **Behörden** oder Organisation **übernommen worden ist**:
 - Provinz, Gemeinde oder Zweckverband (Raumordnungsdekret);
 - Naturschutzgebiet.
- Die Landwirte, die, nach einer **offiziellen Bodenordnung**, weniger Flächen erhalten, als sie abgegeben haben.
- Die Landwirte, die mindestens eine in die Referenzangaben integrierte Parzelle aufweisen, die nicht mehr zu bewirtschaften ist, weil sie zwischen dem 01.05.2016 und dem Abgabedatum der Flächenerklärung in 2017 **zum gesellschaftlichen Nutzen enteignet** worden sind oder weil die Flächennutzung im Bauleitplan abgeändert worden ist (Handwerks- oder Industriegebiet, Steinbruch, Wohngebiet ...).

Bedingungen

- Der Landwirt muss die Gesamtheit der Hektare erklären, die er effektiv im Augenblick der Flächenerklärung in 2017 besitzt.
- Die enteigneten Flächen können in keinem Fall und von keinem Landwirt in einer Flächenerklärung in 2017 oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.
- **Die Ansprüche auf Basisprämie des Landwirts müssen für dasselbe Jahr unter dem durchschnittlichen regionalen Wert liegen (117,52 Euro).**

Zuerkennungsverfahren

Der Landwirt erklärt die Anzahl der Hektare, die er verloren hat, in seinem Zusatzformular zum Antrag auf gesetzliche Zulagen aus der Reserve.

- In diesem Fall tritt der Landwirt alle ihm gewährten Basisansprüche an die Reserve ab. Der Referenzbetrag, der aus diesen abgetretenen Ansprüchen entsteht, wird unter bestimmten Bedingungen und auf der Grundlage der im Jahr 2017 angegebenen Flächen neu aufgeteilt (Konzentration des Werts der Ansprüche auf der verbleibenden Fläche, ohne dabei den durchschnittlichen regionalen Wert des Antragsjahres jemals zu überschreiten).

Diesem Formular sind die folgenden Belege beizufügen:

- Im Fall einer Bodenordnung:
 - eine Kopie der Flurbereinigungsurkunde, der Bodenordnungsurkunde oder der vom Ausschuss für Immobilienerwerb ausgestellten Urkunde der Übergangsordnung;
 - ein Orthophotoplan, auf dem die betroffene(n) Parzelle(n) gekennzeichnet ist (sind).

- Im Fall einer Enteignung:
 - für jede Parzelle eine Kopie der Enteignungsurkunde oder des Beschlusses zur Änderung des Bauleitplans;
 - ein Orthophotoplan, auf dem die betroffene(n) Parzelle(n) gekennzeichnet ist (sind);
 - eine Tabelle, in der die Präsenz der betroffenen Parzellen in 2016 aufgeführt ist.
- Im Fall des Kaufs durch eine Behörde:
 - für jede Parzelle eine Kopie der Kaufurkunde;
 - ein Orthophotoplan, auf dem die betroffene(n) Parzelle(n) gekennzeichnet ist (sind);
 - eine Tabelle, in der die Präsenz der betroffenen Parzellen in 2016 aufgeführt ist.

TEIL IV: HÖHERE GEWALT UND AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

Höhere Gewalt wird wie folgt definiert: die anormalen Umstände, außerhalb des Einflusses des Landwirts, deren Auswirkungen trotz aller gebotenen Sorgfalt nur unter unverhältnismäßigen Opfern hätten vermieden werden können. Es handelt sich daher um außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Landwirts entziehen, die er nicht hätte vorhersehen können oder gegen die er sich nicht hätte absichern können.

Höhere Gewalt umfasst damit ein objektives Element (der anormale Umstand, außerhalb des Einflusses des Landwirts) und ein subjektives Element (die trotz der gebotenen Sorgfalt unvermeidlichen Umstände).

Als anormale Umstände, außerhalb des Einflusses des Landwirts, oder außergewöhnliche Umstände werden die nachstehenden anerkannt:

- der Tod des Landwirts oder seines helfenden Gatten;
- eine langfristige Berufsunfähigkeit des Landwirts;
- eine Naturkatastrophe, die sich nachhaltig auf die Betriebsflächen ausgewirkt hat;
- **Sonstige Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die der obigen Definition entsprechen, können nach Vorlage eines Beweises dessen, dass es dem Landwirt unmöglich war, seinen Antrag auf Zuweisung für das Jahr 2015 zu stellen, ebenfalls berücksichtigt werden.**

Zuerkennungsverfahren in allen Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Wenn ein Fall höherer Gewalt oder ein außergewöhnlicher Umstand eine Konsequenz auf die Abgabe des Antrags auf die Zuerkennung von Grundzahlungsrechten in 2015 (d. h. auf die Abgabe der Flächenerklärung 2015) haben sollte, und der Antragsteller erfüllt eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen, kann ihm eine Anzahl von Grundzahlungsrechten zuerkannt werden, die der erklärten und konsolidierten annehmbaren Fläche und einem Wert entspricht, der ihm zuerkannt worden wäre, wenn er 2015 seinen Erteilungsantrag hätte abgeben können.

4.1. TOD DES LANDWIRTS ODER DES HELFENDEN GATTEN

► Der Tod des Landwirts, des Geschäftsführers oder eines Mitglieds der betreffenden Vereinigung von natürlichen Personen zwischen **dem 1. Januar 2015 und dem Datum des Einreichens der Flächenerklärung 2017** wird berücksichtigt, unter Ausschluss jeder anderen Person und jedes anderen Zeitraums. Ebenso kann der Tod des helfenden Gatten berücksichtigt werden (der keiner anderen externen Aktivität nachgeht) vorausgesetzt der Landwirt ist entweder eine einzige natürliche Person oder eine Gemeinschaft von Eheleuten oder eine juristische Person mit einem einzigen Geschäftsführer (der Gatte der verstorbenen Person).

► **die folgenden Situationen können berücksichtigt werden:**

- falls der Tod den Landwirt selbst betrifft: der Antrag auf Zugang zur Reserve kann nur vom Landwirt gestellt werden, der den Betrieb übernommen oder geerbt hat;
- falls der Tod den Geschäftsführer des Unternehmens betrifft, der der Landwirt gewesen ist: der Antrag auf Zugang zur Reserve kann nur vom neuen Geschäftsführer gestellt werden, der die betriebliche Geschäftsführung fortsetzt;
- falls der Tod eines der Mitglieder der Gemeinschaft natürlicher Personen betrifft: der Antrag auf Zugang zur Reserve kann nur von der oder den anderen natürlichen Personen dieser Gemeinschaft gestellt werden.

► **vorzulegende Dokumente (außer sie wurden bereits an die Verwaltung übermittelt; präzisieren Sie gegebenenfalls den Rahmen):**

- Totenschein;
- Erbbescheinigung (um die Unterschrift der Erben und/oder des Nutznießers auf dem Antrag zu legalisieren);
- im Fall des Todes des helfenden Gatten: eine Bescheinigung der Versicherungskasse, die belegt, dass der verstorbene Gatte helfender Gatte gewesen ist.

4.2. BERUFSUNFÄHIGKEIT DES LANDWIRTS

► Nur die Berufsunfähigkeit des Landwirts, des Geschäftsführers des Unternehmens oder eines Mitglieds der betroffenen Gemeinschaft natürlicher Personen, **zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Datum des Einreichens der Flächenerklärung 2017** werden im Rahmen der Anträge auf Zugang zur Reserve berücksichtigt, unter Ausschluss jeder anderen Person und jedes anderen Zeitraums.

► Der Antrag auf Zugang zur Reserve kann nur vom Landwirt eingereicht werden, der während des genannten Zeitraums berufsunfähig gewesen ist, ungeachtet ob es sich um die alleinige natürliche Person, den Geschäftsführer des betroffenen Unternehmens oder das Mitglied der betroffenen Gemeinschaft natürlicher Personen handelt.

► **vorzulegende Dokumente (außer sie wurden bereits an die Verwaltung übermittelt; präzisieren Sie gegebenenfalls den Rahmen):** dem Antrag auf Zugang zur Reserve werden beigefügt entweder eine Kopie der Bescheinigung der vom Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit anerkannten Berufsunfähigkeit, ODER DIE Bescheinigung durch einen Facharzt (die durch einen Allgemeinmediziner reicht nicht aus) oder der Krankenhausrechnungen, aus denen die langfristige Berufsunfähigkeit hervorgeht.

4.3. NATURKATASTROPHE

Eine Naturkatastrophe kann definiert werden als jedes außergewöhnliche klimatische Ereignis, das sich zwischen **dem 1. Januar 2015 und dem Datum des Einreichens der Flächenerklärung 2017**, und eine erhebliche negative Wirkung auf den Antrag auf Zuerkennung von Grundzahlungsrechten in 2015 gehabt hat.

► **vorzulegende Dokumente (außer sie wurden bereits an die Verwaltung übermittelt; präzisieren Sie gegebenenfalls den Rahmen):** Bescheinigung der Schäden an Kulturen (1. Besuch), falls sie existiert oder in Ermangelung jeder andere von der zuständigen Verwaltung akzeptierte Beleg (z.B.: Referenzen auf einen Erlass zu einer Agrarkatastrophe).

4.4. SONSTIGE FÄLLE HÖHERER GEWALT ODER AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Sonstige Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die der obigen Definition nicht entsprechen, nämlich solche, die zwischen **dem 1. Januar 2015 und dem Datum des Einreichens der Flächenerklärung 2017** stattgefunden haben und die den Landwirt davon abgehalten haben, seinen Antrag auf Zuweisung für 2015 zu stellen.

► **Einzureichende Dokumente (außer sie wurden bereits an die Verwaltung übermittelt; präzisieren Sie gegebenenfalls den Rahmen):** Ein Schreiben, in welchem der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausführlich beschrieben und begründet wird, zusammen mit einem Beweisstück für das geltend gemachte Unvermögen.

ABSCHNITT 2

GEKOPPELTE STÜTZUNG

ANTRAG ZU WEITEREN REFERENZEN ZU WEIBLICHEN FLEISCHRINDERN IM RAHMEN DES BAUS EINES NEUEN STALLS

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
17. Dezember 2013

und dem Erlass der wallonischen Regierung vom 7. Mai 2015 zur Gewährung einer gekoppelten
Beihilfe für Landwirte für weibliche Fleischrinder, gemischte Kühe, Milchkühe und Schafe.

**ANTRAG ZU WEITEREN REFERENZEN
ZU WEIBLICHEN FLEISCHRINDERN
IM RAHMEN DES BAUS EINES NEUEN STALLS**

Dieser Antrag betrifft den Bau eines neuen Stalls zum ersten Mal während des Anwendungszeitraums dieser Beihilferegelung. Der Zuschlag für Referenzen wird nur einmal während des Anwendungszeitraums der Beihilferegelung gewährt.

Der Kauf eines erbauten Stalls verleiht keinen Anspruch auf Zuschlag.

➤ **Zu erfüllende Bedingungen:**

- Der Erzeuger übt seine Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren aus (vor dem 01/01/2007);
- Die Stallung **dient der Aufzucht von Fleischrindern;**
- Die Stallung wurde frühestens 2013 errichtet;
- Die Stallung ist im Wirtschaftsjahr 2017 nutzbar;
- Der Erzeuger hat noch keinen Zuschlag für den Bau genossen (die Erhöhung wird nur einmal gewährt, sofern die Bedingungen erfüllt werden, und nur für einen einzigen Antrag);
- Der Erzeuger genehmigt eine vorangehende Besichtigung vor Ort dieses Stalls und leistet den geltenden Gesetzgebungen Genüge, was die Genehmigungen und Berechtigungen betrifft;
- ***Wenn es sich um den Bau eines Stalls ohne ISA- oder ADISA-Beihilfeantrag handelt, muss die Baugenehmigung dem vorliegenden Antrag beigefügt werden.***

➤ **Mitteilung neuer Referenzen:**

Mitgeteilt wird/werden

- die neuen Referenzen nach Annahme der Akte;
- die Ablehnung im Anschluss an den Antrag, wenn eine der Gewährungsbedingungen nicht erfüllt wurde.

Für alle weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an die Außendirektion.

Büro WAVRE	Zuständig für die Bezirke Nivelles und Namur ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Wavre 4 Avenue Pasteur ; 1300 WAVRE Tel.: 010 23 37 40
Büro THUIN	Zuständig für die Bezirke Thuin, Charleroi und Mons ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Thuin 13 rue du Moustier ; 6530 THUIN Tel.: 071 599 600
Büro ATH	Zuständig für die Bezirke Tournai, Ath, Mouscron und Soignies ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Ath 2c Chemin du Vieux Ath ; 7800 ATH Tel.: 068 27 44 00
Büro HUY	Zuständig für die Bezirke Lüttich, Huy und Waremme ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Huy 39 Chaussée de Liège ; 1er étage ; 4500 HUY Tel.: 085 27 34 20
Büro MALMEDY	Zuständig für den Bezirk Verviers ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Malmédy 13 Avenue des Alliés ; 4960 MALMEDY Tel.: 080 44 06 10
Büro LIBRAMONT	Zuständig für die Bezirke Neufchâteau, Bastogne, Virton und Arlon, und für die Gemeinden <u>Gedinne, Bièvre und Vresse-sur-Semois</u> ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Libramont 2 Rue Fleurie , bte 8 (3ième étage); 6800 LIBRAMONT Tel.: 061 26 08 30
Büro CINEY	Zuständig für die Bezirke Marche-en Famenne, Philippeville und Dinant, ohne die Gemeinden <u>Gedinne, Bièvre und Vresse-sur-Semois</u> ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE – Abteilung für Landwirtschaft Außendirektion - Büro Ciney 30 Rue Edouard Dinot ; 5590 CINEY Tel.: 083 23 07 40